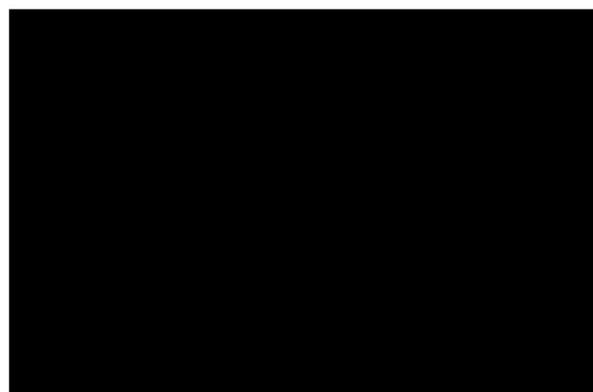


Herbert Unger



**Ihr Auskunftersuchen vom 08.02.2025**

Guten Tag,

wir nehmen Bezug auf Ihr Auskunftersuchen gemäß §§ 2 und 3 Auskunftspflichtgesetz, in welchem Sie auf Basis des AI-Act (Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz) und unter Bezugnahme und Aufschlüsselung der vom Regelungsinhalt des AI-Act erfassten KI-Systeme um Auskunft hinsichtlich der in der FMA diesbezüglich verwendeten KI ersuchen.

Wie aus Ihrer Anfrage richtigerweise hervorgeht, folgt der AI-Act einem risikobasierten Ansatz. Danach unterliegen ausschließlich Systeme, von denen die größten Risiken für die Grundrechte und -freiheiten ausgehen, den Verboten gemäß Art. 5 AI-Act. KI-Systeme mit hohem Risiko gemäß Art. 6 AI-Act unterliegen gewissen Regularien des AI-Act und für eine begrenzte Anzahl von vordefinierten KI-Systemen gemäß Art. 50 AI-Act sind gewisse Transparenzanforderungen vorgesehen.

Die FMA gibt hiermit bekannt, dass sie keine verbotenen KI-Praktiken iSd Art. 5 AI-Act sowie keine den unionsrechtlichen Regularien unterliegenden legalen KI-Systeme – nämlich keine Hochrisiko KI-Systeme iSd Art. 6 AI-Act und auch keines der in Art. 50 (3) und (4) AI-Act vordefinierten KI-Systeme mit allgemeinem Verwendungszweck – betreibt.

Mit freundlichen Grüßen

Finanzmarktaufsichtsbehörde  
Abteilung Verfahren und Recht

Für den Vorstand

MMag. Angela Naschenweng

Dr. Katrin Marx-Rajal

elektronisch gefertigt

	<b>Unterzeichner</b>	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-04-02T14:54:30+02:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.fma.gv.at/amtssignatur">https://www.fma.gv.at/amtssignatur</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	